

Vollziehungsverordnung zur Abfallverordnung

In Kraft seit: 1. Januar 2015

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES	3
Art. 1 Zweck, Geltungsbereich	3
Art. 2 Definition der Abfallarten	3
II. KEHRICHT UND SPERRGUT	3
Art. 3 Kehrichtabfuhr	3
Art. 4 Behältnisse für Kehricht	4
Art. 5 Sperrgutabfuhr	4
Art. 6 Bereitstellung von Kehricht und Sperrgut	4
III. SEPARATABFÄLLE (Biogene Abfälle, Papier, Karton)	5
Art. 7 Abfahren für Separatabfälle	5
Art. 8 Bereitstellung für Separatabfälle	5
Art. 9 Sammelstellen für Separatabfälle	6
Art. 10 Entsorgung über den Handel	6
Art. 11 Separatabfälle aus Betrieben	6
IV. SONDERABFÄLLE	7
Art. 12 Entsorgung	7
V. WEITERE DIENSTLEISTUNGEN	7
Art. 13 Häckseldienst	7
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
Art. 14 Strafbestimmungen	8
Art. 15 Genehmigungsbehörde	8
Art. 16 Inkrafttreten	8

Anmerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Bezeichnungen, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Gestützt auf Art. 4 Abs. 1 der Abfallverordnung vom 1. Januar 2015 erlässt der Gemeinderat die folgende Vollziehungsverordnung:

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Zweck, Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Organisation und Durchführung der Kehricht- und Sperrgutabfuhr, der Separatsammlungen sowie weiterer Dienstleistungen der Gemeinde Regensdorf im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung.

Art. 2 Definition der Abfallarten

- ¹ Haushaltkehricht: Brennbare, nicht wieder verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushalten.
- ² Betriebskehricht: Brennbare, nicht wieder verwertbare Siedlungsabfälle aus Betrieben.
- ³ Sperrgut: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Gebinde passt.
- ⁴ Separatabfälle: Siedlungsabfälle, die separat gesammelt werden (durch Separatabfuhr, in Sammelstellen oder über den Handel) und ganz oder teilweise der Weiterverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.
- ⁵ Biogene Abfälle: Abfälle, die vergärt, kompostiert oder im Falle von Holzschnitzeln energetisch oder stofflich verwertet werden können.
- ⁶ Sonderabfälle: Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, die im Abfallverzeichnis gemäss Art. 2 der eidgenössischen Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) als solche bezeichnet sind.

II. KEHRICHT UND SPERRGUT

Art. 3 Kehrichtabfuhr

Die Abfuhr von Haushalt- und Betriebskehricht wird in der Regel einmal wöchentlich durch einen privaten Abfuhrunternehmer durchgeführt.

Art. 4 **Behältnisse für Kehricht**

¹ Für Haushaltkehricht dürfen nur die gebührenpflichtigen Zürcher Unterland Kehrichtsäcke verwendet werden. Diese sind ordentlich zu verschliessen.

² Bei Überbauungen ab sechs Wohneinheiten muss der Kehricht in Normcontainern bereitgestellt werden.

³ Die Containerstandplätze sind bei der Baueingabe anzugeben und im Umgebungsplan einzuzeichnen. Die Werkabteilung gibt ihre Zustimmung zum Containerstandplatz und kann, falls notwendig, einen alternativen Standort festlegen. Der Platz ist so zu wählen, dass weder Hausbewohner noch Nachbarn durch Übelgerüche belästigt werden. Kehricht und Sperrgut darf nur an den dafür vorgesehenen Plätzen deponiert werden.

⁴ Die Container für Haushaltkehricht dürfen nur gebührenpflichtige Kehrichtsäcke enthalten, keine losen Abfälle.

⁵ Betriebe können zur Verwendung von Containern für Betriebskehricht verpflichtet werden.

⁶ Die Container für Betriebskehricht müssen mit einem Datenträger für die Gewichtserfassung (Chip) ausgerüstet sein. Ansonsten dürfen sie nur gebührenpflichtige Kehrichtsäcke enthalten.

⁷ Die Container für Haushalt- und Betriebskehricht sind sauber und funktionsstüchtig zu halten und so zu beschriften, dass klar ersichtlich ist, wem sie gehören. Sie müssen umschlagsfähig sein und dürfen nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel vollständig geschlossen werden kann.

Art. 5 **Sperrgutabfuhr**

¹ Sperrgut aus Haushalten und Betrieben ist mit Gebührenmarken zu versehen und der jeweiligen regulären Kehrichtsammeltour mitzugeben.

² Sperrgut darf die Maximallänge von 2 m und das Maximalgewicht von 25 kg pro Einheit nicht überschreiten. Grössere bzw. schwerere Gegenstände werden nicht abgeführt und müssen auf eigene Kosten entsorgt werden.

³ Nicht brennbare Teile, wie Metalle, sind soweit möglich zu entfernen.

Art. 6 **Bereitstellung von Kehricht und Sperrgut**

¹ Das Abfuhrmaterial muss am Abfuhrtag bis 07.00 Uhr gut sichtbar und zugänglich an der festgelegten Sammelroute bereitgestellt werden.

² Container sind am Abfuhrtag zur Leerung an die Strasse zu stellen und nach der Leerung wieder zurückzunehmen.

³ Das Abfuhrmaterial ist so bereitzustellen, dass der Durchgang auf Trottoirs, Wegen und Hauszufahrten nicht behindert wird. Der Verkehr, der Reinigungs- und Winterdienst darf nicht behindert werden.

⁴ Container für Betriebskehricht sind unverschlossen bereitzustellen.

⁵ Der Abfuhrunternehmer ist berechtigt, das Abfallgut stehen zu lassen, wenn die bereitgestellte Ware oder die Behältnisse nicht den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen.

⁶ Von der Kehrichtabfuhr nicht mitgenommene Abfälle sind vom Inhaber der Abfälle am gleichen Tag wieder zu entfernen.

III. SEPARATABFÄLLE (Biogene Abfälle, Papier, Karton)

Art. 7 Abfahren für Separatabfälle

¹ Für folgende Separatabfälle aus Haushalten bietet die Gemeinde Regensdorf Abfahren an:

- Biogene Abfälle (Grüngut)
- Papier
- Karton

Die Abfuhrfrequenzen sind im Entsorgungskalender und auf der gemeindeeigenen Homepage ersichtlich.

² Grüngut darf ausschliesslich in Normbehältern (140-770 Liter) oder gebündelt (Äste, Sträucher max. 1,2 m lang und max. 20 kg schwer bereitgestellt werden. Bei mit Fremdstoffen verschmutztem Grüngut kann die Abnahme verweigert werden.

³ Papier ist gebündelt und verschnürt bereitzustellen. Das Bereitstellen in Papiersäcken ist nicht erlaubt. Papier in Papiertragtaschen, loses Papier, kunststoffbeschichtete Verpackungen sowie verunreinigtes Material werden nicht abgeführt.

⁴ Karton ist zerlegt, gebündelt und verschnürt bereitzustellen. Fremdstoffe (Plastik/Styropor) sind zu entfernen. Folienbeschichtete Kartonarten sowie verunreinigtes Material werden nicht abgeführt.

⁵ Der Gemeinderat kann das Angebot an Separatabfahren ergänzen oder einschränken.

Art. 8 Bereitstellung für Separatabfälle

Für die Bereitstellung der Separatabfälle gelten die gleichen Bestimmungen wie bei Kehricht und Sperrgut (Art. 6).

Art. 9 **Sammelstellen für Separatabfälle**

¹ Für folgende Separatabfälle aus Haushalten bietet die Gemeinde Regensdorf Sammelstellen an:

- Glas (Verpackungsglas, Getränkeflaschen)
- Aluminium und Stahlblech
- Altöl (Kleinmengen)
- Altmetall
- Kadaver
- Grubengut (Kleinmengen)
- Textilien
- Batterien

² Die Sammelstellen stehen der Bevölkerung der Gemeinde Regensdorf zur Verfügung.

³ Die Standorte der Sammelstellen sind im Entsorgungskalender ersichtlich.

⁴ Die Nebensammelstellen dürfen von Montag bis Samstag von 07:00 bis 20:00 Uhr benutzt werden. An Sonn- und Feiertagen ist deren Benutzung verboten.

⁵ Bei der Benutzung der Nebensammelstellen ist darauf zu achten, dass kein unnötiger Lärm entsteht.

Art. 10 **Entsorgung über den Handel**

Folgende Separatabfälle sind in erster Linie über den Handel zu entsorgen:

- Autopneus
- Autobatterien
- Elektrogeräte
- Haushaltgrossgeräte
- Leuchtmittel
- PET-Getränkeflaschen
- Styropor-Verpackungen
- Toner und Tonerkartuschen
- Kapseln aus Aluminium (Nespresso-Kapseln)

Art. 11 **Separatabfälle aus Betrieben**

¹ Kleine Mengen Separatabfälle aus Betrieben können über die Sammelstellen oder Abfahren der Gemeinde Regensdorf entsorgt werden.

² Grössere Mengen an Separatabfällen sind durch die Betriebe selbst zu entsorgen. Betriebe können solche Separatabfälle nur im Einverständnis mit der Gemeinde Regensdorf den Sammelstellen oder Abfahren übergeben.

IV. SONDERABFÄLLE

Art. 12 Entsorgung

¹ Sonderabfälle aus Haushalten sind soweit möglich über den Handel zu entsorgen.

² Die Gemeinde Regensdorf führt zusammen mit dem AWEL dreimal pro Jahr eine Sammelaktion für Sonderabfälle durch. Dort kann Sonderabfall aus Haushalten bis maximal 20 kg pro Abgeber kostenlos abgegeben werden. Die Daten der Sammelaktionen sind im Entsorgungskalender ersichtlich.

³ Ebenso kann Sonderabfall aus Haushalten bis maximal 20 kg pro Abgeber und Jahr kostenlos bei der kantonalen Sonderabfallsammelstelle abgegeben werden.

⁴ Kleinere Mengen Sonderabfälle aus Betrieben können über die Sammelaktionen der Gemeinde oder die kantonale Sammelstelle entsorgt werden. Für grössere Mengen Sonderabfälle sind die Betriebe für die Entsorgung selbst verantwortlich.

V. WEITERE DIENSTLEISTUNGEN

Art. 13 Häckseldienst

¹ Die Gemeinde Regensdorf organisiert im Frühjahr und Herbst je zwei Häckseldienste.

Die Daten für den Häckseldienst sind im Entsorgungskalender und auf der gemeindeeigenen Homepage zu finden. Die Anmeldung muss schriftlich bis eine Woche vor Häckseltermin vorgenommen werden. Anmeldetalons sind jährlich dem Entsorgungskalender beigelegt.

² Das Häckselgut ist an gut zugänglicher Stelle bereitzustellen. Gehäckselt werden Sträucher und Baumschnitte (holzige Material), Äste bis maximal 10 cm Durchmesser, nicht zusammengebunden. Wurzelstöcke werden nicht gehäckselt. Häckselgut, welches Fremdmaterialien wie Drähte oder Schnüre aufweist, wird nicht gehäckselt. Das gehäckselte Schnittgut wird nicht entsorgt. Die Reinigung des Platzes nach dem Häckseln ist Sache des Auftraggebers.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 14 **Strafbestimmungen**

Für Verstöße gegen die Vollziehungsbestimmungen zur Abfallverordnung sind die Strafbestimmungen der Abfallverordnung sowie der Abfallgebührenverordnung anwendbar.

Art. 15 **Genehmigungsbehörde**

Die Vollziehungsverordnung zur Abfallverordnung ist durch den Gemeinderat zu genehmigen.

Art. 16 **Inkrafttreten**

¹ Die Vollziehungsverordnung tritt gemeinsam mit der Abfallverordnung auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten dieser Vollziehungsverordnung werden alle früheren Erlasse aufgehoben.

Regensdorf, 30. September 2014

GEMEINDERAT REGENSDORF

Präsident

Schreiber

Max Walter

Stefan Pfyl